

Ordnung
für Elternbeiräte in der
Evangelischen Tageseinrichtung für Kinder

Präambel

Das Angebot familienergänzender Dienste durch den Träger der Tageseinrichtung für Kinder (Evangelischer Gesamtverband Oberweser) dient der Entwicklung eigenverantwortlicher und gemeinschaftsfähiger Personen im Sinne der Bestimmungen des § 22 KJHG und erfolgt zugleich in Wahrnehmung des Bildungs- und Erziehungsauftrags der Kirche auf der Grundlage der Botschaft von Jesus Christus. Beides erfordert eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen dem Träger, seinen erzieherisch tätigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und den Personensorgeberechtigten der anvertrauten Kinder.

Diese Zusammenarbeit sollte geprägt sein von einem zum Wohle der Kinder geübten wechselseitigen offenen Austausch mit dem Ziel gegenseitiger konstruktiver Anregungen für die Aufgabenwahrnehmung. Sie kann in vielfältiger Form erfolgen. Um den Rahmen und den Inhalt dieser Zusammenarbeit zu konkretisieren, hat der Vorstand des Ev. Gesamtverbandes Oberweser nachfolgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Elternversammlung

- (1) Die Personensorgeberechtigten der in der Tageseinrichtung angemeldeten Kinder bilden die Elternversammlung. Sie soll jährlich mindestens zweimal einberufen werden. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Tagesordnung und Wahrung einer Einladungsfrist von einer Woche.

- (2) Die Elternversammlung wird vom Träger oder durch einen von diesem zu bestimmenden Trägervertreter in Absprache mit dem Elternbeirat und der Leitung der Tageseinrichtung spätestens sechs Wochen nach Beginn des Kindertagesstättenjahres erstmals einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn

1. ein Drittel der Mitglieder der Elternversammlung,
2. der Elternbeirat oder
3. die Leitung der Tageseinrichtung

dies unter Angabe der Gründe beim Träger bzw. dem Vertreter des Trägers beantragen.

- (3) Die Elternversammlung wird von dem/der zuständigen Pfarrer/in oder von einem anderen durch den Träger bestimmten Vertreter geleitet.
- (4) Bei Beschlüssen haben mehrere Personensorgeberechtigte eines Kindes nur eine Stimme.
- (5) Die Elternversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Für Beschlüsse bedarf es der Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (6) Beschlüsse der Elternversammlung haben empfehlenden Charakter. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der MitarbeiterInnen der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Elternversammlung

Die Elternversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Anregungen für den Elternbeirat, für die Arbeit in der Tageseinrichtung und für die Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal und Personensorgeberechtigten zu geben,
2. den Bericht des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung über durchgeführte und geplante Aktivitäten entgegenzunehmen und zu erörtern,
3. die Wahl der Elternsprecher,
4. den Bericht des Elternbeirates entgegenzunehmen und zu erörtern.

§ 3

Wahl der Elternsprecher

- (1) Die Elternversammlung wählt für jede Gruppe in der Tageseinrichtung eine/n Elternsprecher/in und eine/n Stellvertreter/in.
- (2) Die Wahl erfolgt auf Beschluss der Elternversammlung getrennt nach Gruppen oder durch die Elternversammlung insgesamt.
- (3) Wahlberechtigt und wählbar sind alle geschäftsfähigen Mitglieder der Elternversammlung.
- (4) Die Wahl ist geheim durchzuführen, wenn dies von einem wahlberechtigten Mitglied der Elternversammlung beantragt wird.
- (5) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit erfolgt eine Stichwahl. Ergibt auch diese keine Mehrheit, entscheidet das Los. Der Losentscheid wird von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt.
- (6) Die Amtszeit der Elternsprecher beginnt mit der Wahl und beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.
- (7) Scheidet ein Elternsprecher oder ein Stellvertreter aus dem Amt aus, weil er die Wählbarkeit verloren hat oder zurücktritt, wählen die Personensorgeberechtigten der Kinder in der entsprechenden Gruppe einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit.

- (8) Über Form und Durchführung der Wahl entscheidet die Elternversammlung, soweit vorstehend keine verbindlichen Regelungen getroffen sind.

§ 4

Elternbeirat

- (1) Die Elternsprecher und ihre Stellvertreter bilden den Elternbeirat der Tageseinrichtung.
- (2) Die Amtszeit des Elternbeirats entspricht derjenigen der Elternsprecher. Der Elternbeirat bleibt bis zur Neuwahl der Elternsprecher im Amt.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und zwei Stellvertreter. § 3 Abs. 4 und 5 gelten mit der Maßgabe, dass der Losentscheid von einem Vertreter des Trägers herbeigeführt wird. Bei eingruppigen Tagesstätten ist der Elternsprecher zugleich Vorsitzender des Elternbeirats.
- (4) Der Vorsitzende vertritt den Elternbeirat gegenüber dem Träger und der Leitung der Tageseinrichtung.
- (5) Eine Vertretung des Vorsitzenden des Elternbeirats erfolgt nur im Falle seiner Verhinderung.
- (6) Die Mitglieder des Elternbeirats sind ehrenamtlich tätig. Sie haben über die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten auch nach Beendigung der Amtszeit Verschwiegenheit zu bewahren.
- (7) Die Mitglieder des Elternbeirats haben keine Weisungsbefugnisse gegenüber dem Träger und den MitarbeiterInnen der Tageseinrichtung. Die Rechte und Pflichten des Trägers und der MitarbeiterInnen der Tageseinrichtung bleiben unberührt.

§ 5

Aufgaben des Elternbeirats

- (1) Der Elternbeirat hat die Aufgabe:
 1. die pädagogische Arbeit in der Tageseinrichtung beratend zu unterstützen,
 2. Wünsche, Anregungen und Vorschläge aus dem Kreis der Personensorgeberechtigten dem Träger und/oder der Leitung der Tageseinrichtung vorzutragen und mit diesen zu erörtern,
 3. auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Träger, Personal der Tageseinrichtung und

Personensorgeberechtigten hinzuwirken,

4. der Elternversammlung mindestens einmal jährlich über seine Arbeit einen Bericht zu geben.

5. Soweit örtliche Regelungen dies vorsehen, wählt der Elternbeirat die Vertreter der Personensorgeberechtigten in das Kuratorium / in den Kindertagesstättenausschuss der Tageseinrichtung.

(2) Der Elternbeirat soll vor Entscheidungen des Trägers oder der Leitung der Tageseinrichtung gehört werden bei:

1. der Festlegung der pädagogischen Leitlinien für die Tageseinrichtung sowie vor der Durchführung besonderer pädagogischer Konzeptionen,

2. der Änderung der Zweckbestimmung der Tageseinrichtung,

3. der Kündigung eines Platzes in der Tageseinrichtung durch den Träger,

4. der Festsetzung der Elternbeiträge.

(3) Der Träger soll dem Elternbeirat Gelegenheit geben, zu dem die Tageseinrichtung betreffenden Abschnitt seines Haushaltsplans vor der Beschlussfassung Stellung zu nehmen.

(4) Die Erörterung von Angelegenheiten nach Absatz 1 und die Anhörung nach den Absätzen 2 und 3 soll in einem Gespräch erfolgen. Gibt der Elternbeirat zu einer Angelegenheit nach Absatz 2 eine schriftliche Stellungnahme ab, ist diese dem zuständigen Beschlussorgan vor der Beschlussfassung bekannt zu geben.

(5) Der Träger stellt dem Elternbeirat die zur Wahrnehmung seiner Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung.

§ 6

Sitzungen und Beschlüsse des Elternbeirats

(1) Der Elternbeirat wird zu seiner konstituierenden Sitzung von einem Vertreter des Trägers, zu weiteren Sitzungen von seinem Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen. Die Einladung erfolgt in ortsüblicher Weise.

(2) Die konstituierende Sitzung wird von einem Vertreter des Trägers bis zum Ende der Wahl des Vorsitzenden geleitet. Im Übrigen obliegt die Leitung der Sitzungen dem Vorsitzenden des Elternbeirats.

(3) Der Elternbeirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter anwesend ist.

- (4) Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Elternbeirats sind nicht öffentlich.
- (6) Der Träger und die Leitung der Tageseinrichtung nehmen in der Regel an den Sitzungen des Elternbeirats mit beratender Stimme teil. Weitere MitarbeiterInnen der Tageseinrichtung können vom Elternbeirat oder vom Träger beratend hinzugezogen werden.
- (7) Die für die Sitzungen des Elternbeirats erforderlichen Räume werden vom Träger kostenlos zur Verfügung gestellt. Die Sachkosten übernimmt der Träger.

§ 7

Elternabende

- (1) Die Leitung der Tageseinrichtung oder die für eine Gruppe zuständigen MitarbeiterInnen laden die Personensorgeberechtigten in Absprache mit dem zuständigen Elternsprecher nach Bedarf zu gruppenbezogenen Elternabenden ein.
- (2) Die Elternabende dienen insbesondere dem Bericht über die Arbeit in der Gruppe, der Erörterung gruppenbezogener Erfahrungen, Probleme und Projekte. Sie sollen dem Elternsprecher Gelegenheit zur Information über die Arbeit des Elternbeirats geben.
- (3) Ein Elternabend ist durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der betroffenen Personensorgeberechtigten oder der Elternsprecher bzw. der Elternbeirat dies unter Angabe der Gründe bei der Leitung der Tageseinrichtung beantragen.
- (4) Vertreter des Trägers können an den Elternabenden teilnehmen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am 1.08.2006 in Kraft.